

Keyfacts

für die Hochzeitsstornoversicherung



A) KEY FACTS HOCHZEITSSTORNOVERSICHERUNG

Diese Zusammenfassung enthält nicht die vollständigen Bedingungen Ihrer Deckung. Bitte entnehmen Sie die vollständigen Bedingungen dem Anhang Teil D.

1. Wer wir sind

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit den Versicherern über eine Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht für Tokio Marine Europe S.A. („Coverholder“) ab, dessen Name und Anschrift wie folgt lautet:

LAMIE direkt ist eine Marke der L'AMIE AG lifestyle insurance services (FN 393809g) und verfügt über eine Gewerbeberechtigung gem. §§ 94 Z 76 iVm 137ff GewO mit dem Gewerbewortlaut: „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ und ist unter GISA-Zahl 15302540 registriert. Diese Eintragung kann unter <http://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister> abgefragt und überprüft werden.

2. Versicherer

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieses Versicherungsvertrages wird durch Tokio Marine Europe S.A. gewährt.

Tokio Marine Europe S.A. ist eine nach luxemburgischem Recht eingetragene Aktiengesellschaft (société anonyme / Private Limited Company) mit eingetragenem Geschäftssitz in 26, Avenue de la Liberté, L-1930, Luxemburg. Es handelt sich hierbei um eine Versicherungsgesellschaft, die unter der Aufsicht der Luxemburgischen Nationalbank steht. Deren Firmennummer(n) und weitere Einzelheiten sind der Website <http://www.bcl.lu> zu entnehmen.

Webadresse: <https://www.tmhcc.com>

3. Art der Versicherung

Dies ist eine Hochzeitsversicherung, welche versicherte Stornorisiken gemäß den Versicherungsbedingungen deckt. Ihren gewählten Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungspolize.

4. Auswahl und Bedarf der Versicherungsdeckung

4.1 gestrichen

4.2 Hochzeitsstornoversicherung

Diese Versicherung wird den Bedürfnissen und Ansprüchen eines Brautpaares gerecht, welche ihre Hochzeit planen und sich gegen die Stornokosten der versicherten Hochzeit, bei Eintritt eines versicherten Ereignisses, wie etwa Krankheit, Unfall oder Tod des Brautpaares oder eines Verwandten, versichern möchten; Naturgefahren; in der Premium Hochzeitsstornoversicherung ist auch die Doppelbuchung oder Insolvent eines kritischen Hochzeitsdienstleisters gedeckt. Bitte finden Sie nähere Details zur Versicherungsdeckung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Ihrer Versicherungspolize.

5. Gültigkeitsvoraussetzungen

Nähere Details zur Versicherungsdeckung finden Sie in Ihrer Versicherungspolize, eine Übersicht der Vorteile nachfolgend in Punkt 6, die wichtigsten Ausschlüsse in Punkt 7. Bitte lesen Sie Ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen, um sicher zu gehen, dass die Versicherungsdeckung für Sie passend ist.

Folgende Voraussetzungen müssen zur Gültigkeit dieser Versicherung gegeben sein:

- Ihre Hochzeit muss entweder in Österreich oder Deutschland stattfinden.

6. Wesentliche Merkmale und Vorteile

Ihre Versicherungspolize enthält die nachfolgenden wichtigsten Vorteile, welche im Detail in Ihrer Versicherungspolize erklärt werden:

6.1 gestrichen

6.2 Hochzeitsstornoversicherung

6.2.1 Gegenstand der Versicherung

Unter der Voraussetzung, dass Sie die fällige Prämie vollständig bezahlen und nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse, welche in der Polize enthalten sind, erstatten wir Ihnen Ihre uneinbringlichen Kosten -

inklusive der Kosten für das neue Arrangieren der versicherten Hochzeit - welche dadurch verursacht wurden, weil die versicherte Hochzeit unvermeidbar und unerwartet abgesagt oder unterbrochen wurde, unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- a. die Absage oder Unterbrechung ist alleiniges und direktes Resultat eines versicherten Stornorisikos;
- b. die Ursache eines solchen versicherten Stornorisikos liegt außerhalb der Kontrolle:
 - i. des versicherten Brautpaares;
 - ii. des Verwandten;
 - iii. besonderen Hochzeitsgästen;
- c. ein solches versichertes Risiko tritt zum ersten Mal während des aufrechten Versicherungszeitraumes ein.

6.2.2 Versichertes Stornorisiko

Wir decken die nachfolgenden versicherten Stornorisiken:

- a. **Tod, Unfallverletzung oder Krankheit des versicherten Brautpaares;**
- b. **Tod, Unfallverletzung oder Krankheit eines Verwandten** oder von einem **besonderen Hochzeitsgast;**
- c. die Veranstaltungsräumlichkeiten können aufgrund und infolge eines Feuer- oder Wasserschadens oder eines Elementarereignisses nicht benutzt werden; sowie
- d. Reiseverspätung: liegt vor, wenn das **versicherte Brautpaar** oder zumindest 50% der zugesagten Hochzeitsgäste an der Teilnahme an der **versicherten Hochzeit** gänzlich gehindert ist, weil es zu einer unvermeidbaren und unverschuldeten Reiseverspätung gekommen ist; die Anreise zur versicherten Hochzeit aber derart zeitgerecht gebucht und/oder angetreten wurde, dass für die Ankunft vor der versicherten Hochzeit ausreichend Zeit geblieben wäre.

Die nachfolgenden **versicherten Stornorisiken**, sind nur gedeckt, wenn Sie unsere **Premium** Hochzeitsstornoversicherung abgeschlossen haben:

- e. Ausfall von kritischen Hochzeitsdienstleistern: Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleister, welcher kritisch für die Durchführung der **versicherten Hochzeit** ist. Zur Klarstellung: Eine Doppel-Buchung gilt als Vertragsverletzung. Deckung besteht für den Schaden durch den Verlust einer Anzahlung oder von zusätzlichen Kosten, welche durch die Buchung einer gleichwertigen Ersatzdienstleistung entstehen, welche durch eine Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleister entstehen. Nicht versichert sind:
 - i. jedweder Schaden, wenn der Hochzeitsdienstleister eine alternative vergleichbare Hochzeitsdienstleistung anbietet; oder
 - ii. Schäden bei finanziellem Zahlungsausfall, Insolvenz oder Ausgleichsverfahren einer Person, eines Unternehmens oder einer juristischen Person.
- f. Nicht-Erscheinen des Berufs-Fotografen / Videografen, welcher für die **versicherte Hochzeit** beauftragt wurde aufgrund von **Tod, Unfallverletzung, Krankheit** oder einer unvermeidbarer Reiseverspätung (siehe Definition Punkt d).

6.2.3 Versichertes Sachrisiko

Die nachfolgenden **versicherten Sachrisiken**, sind nur gedeckt, wenn Sie unsere **Premium** Hochzeitsstornoversicherung abgeschlossen haben:

Wir **decken** Schäden aus unbenannten Gefahren, die auf die nachfolgend aufgezählten Gegenstände unvorhergesehen und plötzlich von außen kommend einwirken sowie der Verlust durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub dieser Gegenstände.

Bitte beachten Sie die gewählten Versicherungssummen und eventuelle Sublimits gemäß Polizze.

Bitte beachte Sie, dass eine Änderung von Gegenständen (zB das Ändern oder Umgravieren eines Ringes, das Anpassen des Brautkleides auf Grund von Schwangerschaft) keinen Schaden an diesem Gegenstand im Sinne dieser Deckung darstellt.

Wenn Sie unsere **Premium** Hochzeitsstornoversicherung abgeschlossen haben, sind folgende Gegenstände unter dem versicherten Sachrisiko versichert:

- a. Brautkleid und/oder Hochzeitsanzug,
- b. Eheringe.

6.2.4 Versicherungssumme

Versicherungssumme: Bitte entnehmen Sie die Versicherungssumme Ihrer Polizze.

Bitte beachten Sie, dass die Versicherungssumme den tatsächlichen Kosten der versicherten Hochzeit entsprechen muss. Die Kosten für die versicherte Hochzeit werden durch die Summe der Gesamtkosten für alle gebuchten Leistungen im Zusammenhang mit der versicherten Hochzeit berechnet. Wird eine niedrigere Versicherungssumme gewählt, wird der Betrag der Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Preis der versicherten Hochzeit reduziert (Unterversicherung nach § 56 VersVG).

Selbstbehalt: keiner

7. Wesentliche und ungewöhnliche Ausschlüsse und Einschränkungen

Es gibt einige Situationen, in denen für Sie kein Versicherungsschutz besteht. In der Regel umfasst dies vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen durch Sie.

Die wichtigsten Ausschlüsse dieser Versicherung sind im Folgenden dargestellt. Möglicherweise gibt es weitere Ausschlüsse, die für Sie von Bedeutung sind. Bitte überprüfen Sie daher die Versicherungsbedingungen für die vollständigen Ausschlussgründe:

7.1 Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitsstornoversicherung

Die nachfolgenden Ausschlüsse gelten für Ihre Hochzeitsstornoversicherung:

- a. Nicht versichert sind Schäden, wenn von Ihnen oder Ihrem Vertreter erhebliche Umstände vor oder nach Versicherungsbeginn verschwiegen oder falsch dargestellt werden, welche für die Höhe des Ersatzanspruches maßgeblich sind.
Nicht versichert sind Schäden, welche durch vorsätzliche Handlungen von Ihnen, einem Familienmitglied oder einer versicherten Person, oder einer Person, welche von Ihnen beauftragt wurde, verursacht werden; dies beinhaltet auch die Entscheidung nicht zu heiraten oder mit der Hochzeitszeremonie fortzufahren.
- b. Nicht versichert sind Schäden, die direkt oder indirekt aus folgenden Gründen entstehen, von diesen beigetragen werden oder daraus resultieren ein Cyber Tat oder Cyber Störung oder die Angst oder Bedrohung (ob tatsächlich oder wahrgenommen) einer Cyber Tat oder eines Cyber Störung; oder Maßnahmen zur Kontrolle, Verhinderung, Unterdrückung oder Behebung einer Cyber Tat oder Cyber Störung oder der Angst oder Bedrohung (ob tatsächlich oder wahrgenommen) vor einer Cyber Tat oder Cyber Störung.

7.2 Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitsstornoversicherung

- a. Der Versicherer leistet nicht bei Vorerkrankungen des Brautpaares, eines Verwandten oder eines besonderen Hochzeitsgasts, außer es wird von im Einzelfall geschrieben vereinbart.
- b. Der Versicherer leistet nicht, wenn Ihnen bei Vertragsabschluss der Eintritt des Versicherungsfalls bekannt war oder bereits feststand.
- c. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Tod, Unfallverletzung oder Krankheit des Brautpaares; eines Verwandten oder eines besonderen Hochzeitsgasts, der am Termin der versicherten Hochzeit mindestens 75 Jahre alt ist.
- d. Der Versicherer leistet nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls durch folgendes verursacht wird: Jede direkte oder indirekte Auswirkung von Krieg, Invasion, Akte auswärtiger Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand sowie militärische oder widerrechtliche Machtergreifung.
- e. Der Versicherer leistet nicht bei finanziellem Zahlungsausfall, Insolvenz oder Ausgleichsverfahren einer Person, eines Unternehmens oder einer juristischen Person.
- f. Der Versicherer leistet nicht bei Terrorismus, unabhängig von einer anderen Ursache oder einem anderen Ereignis, das gleichzeitig oder in einer anderen Reihenfolge zum Verlust beiträgt.
- g. Der Versicherer leistet nicht bei:
 - i. Ionisierende Strahlung, oder Verunreinigung durch Radioaktivität durch jedweden Kernbrennstoff oder durch nukleare Abfälle, welche aus der Verwendung von Kernbrennstoff entstehen; sowie
 - ii. die radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften einer explosiven Nuklearanlage oder ihrer Kernkomponenten.
- h. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden, die während der Begehung oder der versuchten Begehung einer Straftat entstehen, bei der Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.
- i. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden aufgrund der Schwangerschaft der Braut, wenn das Datum der Niederkunft innerhalb von zwei Monaten nach der versicherten Hochzeit liegt oder der Zeitpunkt der Empfängnis vor dem Versicherungsbeginn liegt. Sowohl das Datum der Niederkunft als auch das Datum der Empfängnis müssen von einem Arzt festgestellt werden.
- j. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden, die direkt oder indirekt aus einer übertragbaren Krankheit entstehen, oder eine übertragbare Krankheit zu diesem Schaden beigetragen hat oder der Schaden aus einer solchen resultieren; bzw. für Schäden aufgrund von Angst oder eine Bedrohung (ob tatsächlich oder wahrgenommen) einer übertragbaren Krankheit entstanden sind.

Der Ausschluss gem. Absatz (1) gilt nicht für eine übertragbare Krankheit:

1. welche es vollständig verhindert, dass das **Brautpaar**, ein **Verwandter** oder ein **besonderer Hochzeitsgast** bei der versicherten Hochzeit erscheint oder weiter teilnimmt, und
2. zuerst beim **Brautpaar**, einem **Verwandten** oder einem **besonderen Hochzeitsgasteintritt**, und zwar:
 - I. während aufrechter Versicherungsdauer, und
 - II. vor der Herausgabe von Leitlinien oder Richtlinien, um die Ausbreitung zu verhindern, zu kontrollieren, zu unterdrücken als Reaktion auf diese **übertragbare Krankheit** durch eine öffentliche, örtliche, nationale oder internationale Behörde oder Regierung,

wobei 2.1 oben die einzige und direkte Ursache für die notwendige Stornierung, oder Verschiebung eines versicherten Ereignisses ist. Das Vorliegen des Punktes 2.1 oben muss von einem unabhängigen medizinischen Sachverständigen, der vom Versicherer bestellt wird, bestätigt werde.

Ungeachtet dem unter Punkt i.i. B aufgeführten Deckung für übertragbare Krankheiten leistet der Versicherer nicht für Schäden, die direkt oder indirekt aus folgenden Gründen entstehen, oder diese dazu beitragen oder daraus resultieren:

- 1.1. Coronavirus-Krankheit (COVID-19);
- 1.2. Schweres akutes respiratorisches Syndrom Coronavirus 2 (SARS-CoV-2); oder
- 1.3. jede Mutation oder Variation von SARS-CoV-2;

oder aus Angst oder Bedrohung von 1.1, 1.2 oder 1.3 oben.

Ein Beispiel: Es besteht Versicherungsschutz, wenn z.B. das Brautpaar eine ansteckende Krankheit (z.B. Malaria oder Influenza) bekommt und die Hochzeit deswegen abgesagt werden muss. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn es zur Bekämpfung von Malaria oder Influenza behördliche Maßnahmen zur Eindämmung oder Bekämpfung genau dieser Krankheit ergriffen worden sind. Wenn also die Erkrankung des Brautpaares im Zusammenhang mit einer gemeldeten Epidemie oder Pandemie eintritt, ist der Schaden nicht gedeckt.

- k. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch
 - o jeglicher empfohlenen oder erzwungenen Quarantäne oder Selbstisolierung des Brautpaares; eines Verwandten oder eines besonderen Hochzeitsgasts, unabhängig davon, ob sie von sich selbst oder von einem nationalen, internationalen, regionalen, lokalen, staatlichen, leitenden Organ oder Turniergremium oder -beamten empfohlen oder durchgesetzt werden;
 - o jeden Verstoß des Brautpaares, eines Verwandten oder eines besonderen Hochzeitsgasts gegen ein nationales, internationales, regionales, lokales oder staatliches Organ der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) oder gegen ein Protokoll übertragbarer Krankheiten.
- l. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Alkohol- und Drogenmissbrauch (außer Drogen, die gemäß der von einem Arzt verordneten Behandlung eingenommen wurden).
- m. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch vorsätzliche oder böswillige Handlungen und Vandalismus von Personen, die von Ihnen zur versicherten Hochzeit eingeladen wurden.
- n. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Verlust oder Diebstahl eines versicherten Gegenstands von unbeaufsichtigten Orten oder Fahrzeugen, es sei denn, es handelt sich um einen sichtbaren und gewaltsamen Ein- oder Ausstieg aus.
- o. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Hüpfburgen, sowie Schlauchboote, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Geräte oder Effekte.
- p. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch
 - o Verschleiß, inhärenter Defekt;
 - o Fäulnis, Mehltau, Rost, Korrosion, Frost;
 - o Tiere;
 - o Färben, Reinigen, Reparieren, Renovieren;
 - o allmähliche Verschlechterung, Marktabwertung;
 - o normale atmosphärische Bedingungen;
 - o Schrumpfen oder Farbveränderungen; sowie
 - o elektronischer, elektrischer oder mechanischer Ausfall.
- q. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Kosten, bei denen keine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Hochzeitsdienstleister besteht.
- r. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Kosten, bei denen keine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Hochzeitsdienstleister besteht.
- s. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Trauerzeit (z.B. Staatstrauer), egal ob national, gerichtlich, religiös oder auf andere Weise angeordnet.
- t. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Errichtung und / oder Demontage eines gemieteten Festzeltes.
- u. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch die tatsächliche oder drohende böswillige Verwendung von krankmachenden oder giftigen biologischen oder chemischen Materialien, unabhängig von einer anderen Ursache oder einem anderen Ereignis, die gleichzeitig oder in einer anderen Reihenfolge dazu beitragen.

8. Laufzeit der Versicherung

8.1 gestrichen

8.2 Hochzeitsstornoversicherung

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss und endet mit der versicherten Hochzeit. Diese entnehmen Sie bitte der Polize.

Die erstmalige, berechtigte Inanspruchnahme der Versicherungsdeckung während der Laufzeit, beendet ebenfalls den Versicherungsschutz.

9. Rücktrittsrecht

9.1 gestrichen

9.2 Rücktrittsrecht bei Hochzeitsstornoversicherung

Sie sind berechtigt vom Versicherungsvertrag zurückzutreten; und zwar innerhalb von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn oder ab Erhalt aller Versicherungsdokumente, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. In diesem Fall erstatten wir Ihnen bereits bezahlte Prämien zurück. Der Rücktritt muss zumindest per E-Mail an <mailto:kundenservice@lamie-direkt.at> erklärt werden, kann aber auch schriftlich an L'AMIE AG lifestyle insurance services, Hasnerstraße 2, 4020 Linz, Österreich erfolgen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktritts-erklärung innerhalb der Frist abgeschickt wird.

10. Meldung des Schadenfalles

10.1 gestrichen

10.2 Hochzeitsstornoversicherung

Ihren Schadenfall melden Sie LAMIE direkt bitte telefonisch unter +43 (732) 2596 oder per E-Mail an kundenservice@lamie-direkt.at. Telefonisch erreichen Sie LAMIE direkt von Montag bis Freitag von 08:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 15:00 Uhr. Wir werden Sie durch den weiteren Schadenprozess begleiten, Ihnen beim Ausfüllen des benötigten Schadenformulars behilflich sein und Sie beraten, welche Unterlagen zur Unterstützung Ihres Ersatzanspruches benötigt werden.

11. Beschwerden

Wir sind jederzeit um höchste Servicequalität bemüht. Wenn **Sie** mit dem Service, aus welchem Grund auch immer, unzufrieden sind oder **Sie** Fragen oder Anliegen haben, bitte wenden **Sie** sich zuerst an:

L'AMIE AG lifestyle insurance services

Hasnerstraße 2, 4020 Linz

Österreich

Tel: +43 (0) 732 2596

E-Mail: beschwerde@lamie-direkt.at

Sollten **Sie** mit der Bearbeitung einer Reklamation nicht zufrieden sein, können **Sie** sich schriftlich wenden an:

Finanzmarktaufsicht Österreich

Abteilung Verbraucherinformationen und -beschwerden

Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich

Tel.-Nr.: +43 1 249 59 3444

Fax-Nr.: +43 1 249 59 3499

E-Mail: fma@fma.gv.at

Website: www.fma.gv.at/en/complaints-and-points-of-contact/

Dieser kann **Ihre** Angelegenheit, unbefangen und ohne Beeinträchtigung **Ihrer** gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, an TME weiterleiten.

Verbraucherschlichtungsstelle, Internet-Ombudsmann, Online-Streitbeilegungsplattform

Als **Verbraucher** können **Sie** sich zur außergerichtlichen Streitbeilegung wahlweise an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) oder an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) wenden. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist kostenlos und freiwillig, der Schlichtungsvorschlag nicht bindend.

Zudem können **Sie Ihre** Beschwerde an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU (<https://webgate.ec.europa.eu/odr>) richten.

Rechtsdurchsetzung

Die Klagezustellung (d.h. Vorladungen, Mitteilungen oder Klagen, die an Tokio Marine Europe S.A. zur Einleitung gerichtlicher Verfahren gegen die Gesellschaft im Zusammenhang mit diesem Vertrag zuzustellen sind) erfolgt an:

Tokio Marine Europe S.A.

26, Avenue de la Liberté

L-1930, Luxemburg